

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

**Zweiter Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum
Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2015 bis 2018**

Inhaltsverzeichnis:

- A. Berichtspflicht nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz
 - I. Das Kommunale Standarderprobungsgesetz
 - 1. Anwendungsbereich und Zielstellung des Gesetzes
 - 2. Geltungszeit des Gesetzes
 - II. Berichtspflicht der Landesregierung
 - III. Zum Sachstand
 - 1. Anträge im Berichtszeitraum von April 2015 bis Februar 2018
 - 2. Übertragbarkeit von Erprobungen auf das gesamte Land
 - 3. Anmerkungen zu möglichen Einsparungen bei Erprobungen

- B. Überprüfung und Neubewertung der Befunde und Schlussfolgerungen aus dem ersten Abschlussbericht
 - I. Bewertung der Gesetzesinstrumente des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes
 - 1. Erweiterter Anwendungsbereich
 - 2. Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V
 - II. Folgerung aus verhältnismäßig kleiner Antragszahl und Abgleich mit Bewertungen im Rahmen regionaler und überregionaler Projekte und Untersuchungen
 - 1. Antragszahl
 - 2. Bestätigung der Folgerung aus verhältnismäßig kleiner Antragszahl
 - a) Raumordnungsbericht 2017
 - b) Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge „Modellvorhaben der Raumordnung“ (MORO)
 - c) Demografie Gipfel des Bundes 2017
 - III. Überprüfung der Feststellungen hinsichtlich der Zielstellungen des Gesetzes
 - 1. Bürokratieabbau
 - 2. Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels
 - IV. Konsultationen der kommunalen Landesverbände
 - 1. Der Städte- und Gemeindegtag Mecklenburg-Vorpommern e. V.
 - 2. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
 - V. Grundsätzliche rechtliche Erwägungen zu einer möglichen nochmaligen Verlängerung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes
 - VI. Schlussfolgerungen/Fazit

A. Berichtspflicht nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz

I. Das Kommunale Standarderprobungsgesetz

1. Anwendungsbereich und Zielstellung des Gesetzes

Mit dem bis Ende 2018 befristeten Kommunalen Standarderprobungsgesetz (KommStEG M-V)¹ hat der Landesgesetzgeber im Jahr 2010 für die Kommunen den gesetzlichen Rahmen für befristete Abweichungen von landesrechtlichen Standards geschaffen.

Standards im Sinne dieses Gesetzes sind Vorgaben in landesrechtlichen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die für die Aufgabenerledigung der Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände erlassen wurden.²

Ein Ziel des Standarderprobungsgesetzes ist es, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle für eine landesweite Übernahme zu prüfen.³

Im Jahr 2015 wurde zudem zusammen mit der Verlängerung der Geltungszeit des Gesetzes bei ansonsten unverändertem Inhalt die weitere Zielstellung aufgenommen, dass das Gesetz Teil eines öffentlich-rechtlichen Instrumentariums sein kann, den Herausforderungen des demografischen Wandels mit flexiblen und örtlich angepassten Lösungen vor Ort begegnen zu können.⁴

Als Antragsteller können Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände sowie die Kommunalen Landesverbände für die von ihnen vertretenen Mitglieder tätig werden. Sie sollen nach dem Gesetz zum Zweck der Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung im Einzelfall von landesrechtlichen Standards für eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn die ausreichende Erfüllung der kommunalen Aufgabe auch auf andere Weise als durch die Erfüllung dieser Standards sichergestellt ist und solange Rechte Dritter oder höherrangiges Bundesrecht oder EU-Recht nicht entgegenstehen.⁵

2. Geltungszeit des Gesetzes

Das Gesetz, das am 13. November 2010 in Kraft getreten ist, wurde vor dem Ablauf seiner ersten Geltungszeit zum 31. Dezember 2015 im Rahmen eines dritten Berichtes der Landesregierung an den Landtag⁶ umfassend evaluiert.

¹ Gesetz zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz - KommStEG M-V) vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 598) geändert worden ist.

² Vergleiche § 1 Absatz 4 KommStEG M-V.

³ Vergleiche § 1 Absatz 1 KommStEG M-V.

⁴ Vergleiche § 1 Absatz 2 KommStEG M-V.

⁵ Vergleiche § 1 Absatz 3 KommStEG M-V.

⁶ Landtagsdrucksache 6/4443, Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2010 bis 2015.

Der Landtag übernahm daraufhin den Vorschlag des Evaluationsberichtes und verlängerte die Geltungsdauer mit dem Gesetz zur Verlängerung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 598) mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2018.

II. Berichtspflicht der Landesregierung

Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle zwei Jahre und abschließend spätestens drei Monate vor dem Außerkrafttreten des Gesetzes über den Stand und über die Auswirkungen des Gesetzes und bewertet die Wirksamkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Zielstellung gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 2.⁷

Mit diesen Berichten gelangen die Erprobungsergebnisse zurück in den Wirkungsbereich des Landesgesetzgebers, der so die Ergebnisse der Einzelfallabweichungen auswerten und als Grundlage für als sich notwendig herausstellende Korrekturen und sinnvolle Weiterentwicklungen des Landesrechtes verwenden kann. Die Berichte dienen damit, wie in der Begründung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes dargelegt⁸, dazu, eine mögliche schleichende Verantwortungsverlagerung durch das Kommunale Standarderprobungsgesetz vom Gesetzgeber zur Verwaltung oder auf die Kommunen auszuschließen.

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz ist am 13. November 2010 in Kraft getreten. Vier Berichte der Landesregierung⁹ lagen dem Landtag bereits vor.

Nunmehr hat die Landesregierung vor dem Fristablauf des Gesetzes am 31. Dezember 2018 dem Landtag noch einmal abschließend zu berichten.

⁷ Vergleiche § 4 Absatz 2 KommStEG M-V.

⁸ Vergleiche Landtagsdrucksache 5/3366, Begründung zu Artikel 1 (KommStEG M-V) § 1 Absatz 1 des am 13. Oktober 2010 vom Landtag angenommenen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau, Seite 21.

⁹ Landtagsdrucksache 6/1302, Stand und Auswirkungen des Gesetzes zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz - KommStEG M-V) für den Zeitraum vom 13. November 2010 bis 31. Juli 2012, Landtagsdrucksache 6/3628, Zweiter Bericht der Landesregierung an den Landtag zum Stand der Umsetzung des Gesetzes zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz - KommStEG M-V) für den Zeitraum von August 2012 bis Dezember 2014, Landtagsdrucksache 6/4443, Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2010 bis 2015, Landtagsdrucksache 7/1211, Viertes Bericht der Landesregierung an den Landtag zum Stand der Umsetzung des Gesetzes zur Erprobung der Öffnung landesrechtlicher Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz) für den Zeitraum von April 2015 bis Juli 2017.

III. Zum Sachstand

1. Anträge im Berichtszeitraum April 2015 bis Februar 2018

Seit dem letzten Abschlussbericht im Jahr 2015 sind 20 neue Anträge auf Befreiung von Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften gestellt worden.¹⁰ Damit sind während der bisherigen Laufzeit des Erprobungsgesetzes insgesamt 58 Befreiungsanträge gestellt worden.

Die Antragsteller, die Antragsgegenstände sowie weitere Einzelheiten zu den Anträgen sind der als Anlage beigefügten detaillierten Übersicht zu entnehmen.¹¹

Von der Möglichkeit eines Rechtsbehelfes gegen eine Entscheidung der Genehmigungsbehörde wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

2. Übertragbarkeit von Erprobungen auf das ganze Land

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz sieht vor, dass die jeweiligen Genehmigungsbehörden die Ergebnisse und Erfahrungen, die die kommunalen Körperschaften im Rahmen der durchgeführten Erprobungen gewonnen haben, auf ihre Übertragbarkeit auf das ganze Land überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung fließt in den Bericht der Landesregierung an den Landtag ein.¹² Demgemäß sind die von den Fachressorts vorgelegten Erfahrungs- und Auswertungsergebnisse in den Bericht einbezogen worden. Die Erprobungsergebnisse stellen sich danach im Überblick wie folgt dar:

- a) Die im **Bereich der Schiedsstellen** gestellten Anträge¹³ wurden unter anderem zum Anlass genommen, bei der Novellierung der Verwaltungsvorschrift zum Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz Vorgaben zum Zuständigkeitsbereich zu ändern.¹⁴ Die Möglichkeit der ämter- oder stadtübergreifenden gegenseitigen Vertretung von Schiedsstellen hat sich bisher bewährt, sodass eine mögliche landesweite Übernahme dieser gegenseitigen Vertretungsmöglichkeit bei der nächsten Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes¹⁵ geprüft werden soll.

¹⁰ Siehe Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz, Anträge im Zeitraum von April 2015 bis Februar 2018, Nummer 1 - 20.

¹¹ Siehe Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz.

¹² Vergleiche § 4 Absatz 1 KommStEG M-V.

¹³ Siehe Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz, Anträge im Zeitraum von April 2015 bis Februar 2018, Nummer 3 - 5.

¹⁴ Siehe Verwaltungsvorschrift zum Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz vom 14. Dezember 2015 (AmtsBl. M-V S. 868), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. Februar 2018 (AmtsBl. M-V S. 110) geändert worden ist, Nummer 1.2.

¹⁵ Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz vom 13. September 1990 (GBI. I Nr. 61 S. 1527; BGBI. II S. 1153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2015 (GVBl. M-V S. 462) geändert worden ist; <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SchiedsGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>.

- b) Im **Bereich des Verfahrensrechtes der Zweckverbände**¹⁶ wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen. Die Freistellungsdauer von vier Jahren ist für einen Teil der diese Möglichkeit erprobenden Zweckverbände im September 2017 abgelaufen. Ein Zweckverband erprobt derzeit noch die Befreiung. Nach den in den Erprobungen gewonnenen Erfahrungen, hat sich die Möglichkeit bewährt, Beschlüsse des Vorstandes auch im Umlaufverfahren zu fassen. So eigne sich das Verfahren insbesondere für Sachverhalte, die keiner näheren Erörterung bedürfen und es erspare den Vorstandsmitgliedern vor allem Überlandfahrtzeiten. Für die nächste Befassung mit der Änderung der Kommunalverfassung ist ein Vorschlag zur Einführung der Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen des Vorstandes vorgemerkt.
- c) Im **Bereich der kommunalen Zusammenarbeit** wird weiter auch die Möglichkeit erprobt, von Personenstandards abzuweichen, um zu Verbandssitzungen anstelle der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sowie Landrätinnen und Landräte Bedienstete aus dem fachlich zuständigen Amt oder Dezernat mit der Vertretung zu betrauen.¹⁷ Diese Erprobung ist noch nicht abgeschlossen, die bisherigen Erfahrungen sind positiv. Für die nächste Befassung mit der Änderung der Kommunalverfassung ist ein Vorschlag zur Erweiterung des Personenkreises für Verbandssitzungen vorgemerkt.
- d) Im **Bereich der Personenstandards im Brandschutz** wird die Möglichkeit, auch fachkundige Dritte, wie bauaufsichtlich anerkannte Prüferinnen und Prüfer für Brandschutz, mit der Durchführung von Brandverhütungsschauen zu beauftragen¹⁸, in zwei Landkreisen derzeit erprobt. Eine Bewertung wird nach der Beendigung der Erprobungen erfolgen.
- e) Im **Bereich der Formerfordernisse des Wahlrechtes** wurden aufgrund der Erprobungen die Möglichkeiten zur Gestaltung von Stimmzetteln und einer geänderten Präsenzanforderung im Wahlvorstand an Wahltagen aufgegriffen und rechtlich landesweit umgesetzt.¹⁹
- f) Im **Bereich des Jagdrechtes**²⁰ ist die Erprobung der Möglichkeit einer vereinfachten dreijährlichen Aufstellung mit Abweichungsmöglichkeit im Bedarfsfall statt jährlicher Abschusspläne für Schalenwild noch nicht abgeschlossen; Erkenntnisse liegen noch nicht vor.

¹⁶ Siehe Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz, Nummer 30, 33.

¹⁷ Siehe Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz, Anträge im Zeitraum von April 2015 bis Februar 2018, Nummer 10.

¹⁸ Siehe Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz, Nummer 8, 54.

¹⁹ Siehe Verwaltungsvorschrift „Vorbereitung und Durchführung von Landtagswahlen und Kommunalwahlen vom 27. Mai 2016 (AmtsBl. M-V S. 334), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 24. Januar 2018 (AmtsBl. M-V S. 42) geändert worden ist, Nummer 7.5 und Zweite Verordnung zur Änderung der Landes- und Kommunalwahlordnung vom 12. April 2016 (GVOBl. M-V S. 104); § 12 Absatz 4 Satz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung.

²⁰ Siehe Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz, Nummer 57.

3. Anmerkungen zu möglichen Einsparungen bei Erprobungen

Mit der Erprobung neuer Formen der Aufgabenwahrnehmung können die kommunalen Körperschaften testen, ob damit die Aufgaben unbürokratischer, effektiver und kostengünstiger für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung gestaltet werden können.²¹

Die Vorschläge der Antragsteller könnten insofern auch finanzielle - wenn auch primär eher kleinteilige - Auswirkungen haben.

Aus den bereits im ersten Abschlussbericht dargelegten konzeptionellen Erwägungen heraus²²:

- Verbleib einer theoretisch möglichen Effizienzrendite durch eine Erprobung bei der Einheit, die sie sich erarbeitet hat,
- im Sinne der Geschäftsoptimierung ist eine regelmäßige Kürzung erzielter Einsparungen häufig nicht zweckdienlich,
- durch Verfahrensvereinfachungen etwaige gewonnene Einsparungen sind förderlicher zur Wahrnehmung anderer Pflichtaufgaben einzusetzen, um so bereits ohnehin laufende Einsparungen zu flankieren,

erscheint weiterhin insgesamt eine wirtschaftlich detaillierte Untersuchung möglicher Kostenfolgen der durchgeführten Erprobungen für die Bewertung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes bei gegebenem Sachverstand nicht weiter zweckdienlich zu sein. Falls bei einer späteren Erprobung infolge einer möglichen landesweiten Übertragung hingegen eine vom Einzelfall unabhängige relevante Einsparungsmöglichkeit eröffnet werden sollte, könnte dies bei der dann denkbaren Anpassung der Fachnormen angemessen berücksichtigt werden.

B. Überprüfung und Neubewertung der Befunde und Schlussfolgerungen aus dem ersten Abschlussbericht

Mit dem ersten Abschlussbericht²³ wurde das Gesetz bereits einmal umfassend evaluiert. So wurde unter anderem die Anwendung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes dargestellt und die sich aus dieser Zusammenfassung ergebenden Ergebnisse, insbesondere im Hinblick auf die Zielstellungen, bewertet.

²¹ Vergleiche § 1 Absatz 1 KommStEG M-V.

²² Vergleiche Landtagsdrucksache 6/4443, Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2010 bis 2015, Seite 8.

²³ Landtagsdrucksache 6/4443, Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2010 bis 2015.

Dieser erste Evaluationsbericht traf in Auswertung der dargelegten Ergebnisse der Umsetzung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes und der vorgenommenen Bewertung die folgenden Schlussfolgerungen²⁴:

- „1. Die Weiterentwicklungen im Kommunalen Standarderprobungsgesetz gegenüber dem vorlaufenden Standardöffnungsgesetz sind praktisch nutzbar. Der weite Anwendungsbereich sowie die Verfahrensregelungen und insbesondere das einer Mediation ähnliche Verständigungsverfahren haben sich im Modellprojekt und gemäß den Ausführungen der kommunalen Landesverbände in der Konsultation bewährt und stellen geeignete Gesetzesinstrumente für das Erprobungsgesetz dar.*
- 2. Die Gesamtzahl der gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz ist zwar im Vergleich zur Antragszahl nach dem Standardöffnungsgesetz höher, dennoch bleibt die Nutzung der eröffneten Möglichkeiten trotz eines Modellprojekts, zahlreicher Informationen und anderer Hilfestellungen hinter den mit der Neufassung des Gesetzes verbundenen Erwartungen zurück.*
- 3. Dieser Befund lässt die Schlussfolgerungen zu, dass Rahmenseetzungen durch landesrechtliche Standards die Kommunen bei der Aufgabenwahrnehmung nicht in dem Maße unnötig hemmen, wie dies bislang ohne nähere Untersuchung in pauschaler Form angenommen wurde, und dass Schwerpunkte zum Bürokratieabbau eher im präventiven Bereich zu sehen sind.*
- 4. Gleichwohl bietet das Kommunale Standarderprobungsgesetz vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ein mögliches Instrument für den notwendigen Maßnahmenkatalog zur Gestaltung des Umgangs mit diesem Wandel an, das beibehalten und genutzt werden sollte.“*

Diese erneute Evaluation des Erprobungsgesetzes dient insbesondere dazu, die im Rahmen der ersten Beurteilung gewonnen Erkenntnisse und Wertungen anhand der im Berichtszeitraum von April 2015 bis Februar 2018 erlangten Anwendungsergebnisse zu überprüfen und zu werten. Dabei ist auch die seit Ende 2015 neue gesetzliche Zielstellung, Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels, zu begutachten.

I. Bewertung der Gesetzesinstrumente des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes

Der erste Abschlussbericht kam wie zuvor unter Gliederungspunkt B. Nummer 1. dargestellt zu dem Ergebnis, dass die Gesetzesinstrumente des Standarderprobungsgesetzes, wie der erweiterte Anwendungsbereich und das einer Mediation ähnliche Verständigungsverfahren sich bewährt haben. Diese Bewertung wird durch die aktuellen Ergebnisse aus dem Berichtszeitraum bestätigt.

²⁴ Landtagsdrucksache 6/4443, Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2010 bis 2015, Seite 17 ff.

1. Erweiterter Anwendungsbereich

Die im Berichtszeitraum gestellten Erprobungsanträge betrafen wieder die unterschiedlichsten Themenbereiche (Wahlrecht, Schulrecht, Schiedsstellenrecht, Materien aus dem Brandschutz und dem Recht der kommunalen Zusammenarbeit) und es wurden Befreiungen von Personal- und Verfahrensstandards von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften beantragt. Somit haben die kommunalen Körperschaften auch weiterhin den erweiterten Anwendungsbereich genutzt.

Insofern bestätigen die aktuellen Erfahrungen die Feststellung des ersten Abschlussberichtes, dass insbesondere der weite Anwendungsbereich des Erprobungsgesetzes sich bewährt hat.

2. Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V

Ausdrücklich bestätigt haben sich auch die positiven Einschätzungen bezüglich des gesetzlich vorgegebenen Verständigungsverfahrens, wonach dieses einem Mediationsverfahren ähnliche Instrument gut geeignet ist, um bei Bedarf Kompromisslösungen zu finden, damit Erprobungsanträge genehmigt werden können.

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz sieht vor, dass die Genehmigungsbehörde ein Verständigungsverfahren durchzuführen hat, sofern sie beabsichtigt, einen Erprobungsantrag teilweise oder gänzlich abzulehnen.²⁵ Im Rahmen einer gemeinsamen mündlichen Beratung soll in diesem Fall zusammen mit dem Antragsteller, der Staatskanzlei und der für Deregulierung zuständigen obersten Landesbehörde auf eine Verständigung hingewirkt werden. Dieses Verfahren ermöglicht, in den Verständigungsrunden die unterschiedlichen Interessenlagen der Antragsteller für eine Abweichung und die der obersten Fachbehörden für die Bewahrung von bewährten Verfahren herauszuarbeiten und zu einer größtmöglichen Übereinstimmung zu bringen, um mögliche Kompromisse zu finden.

Bei den Erprobungsanträgen im Berichtszeitraum wurden zwar keine Verständigungsverfahren durchgeführt, aber der überwiegende Teil der genehmigten Anträge stellen Folgeanträge dar und die Genehmigungen dieser Anträge beruhen auf zuvor im Rahmen von Verständigungsverfahren gefundener Lösungen. Die Genehmigungen dieser Anträge sind insofern mittelbare Folge von Verständigungsverfahren.

Das Verständigungsverfahren sowie die Vorgaben für die an dem Verständigungsverfahren beteiligten Stellen haben sich bewährt. Diese Einschätzung wird von der Staatskanzlei geteilt, die in Vorbereitung des Abschlussberichtes, als gesetzlicher Verfahrensteilnehmer, um eine Bewertung des Verständigungsverfahrens gebeten wurde.

Die Staatskanzlei führt dazu aus, dass das Verständigungsverfahren sich bewährt habe. Durch die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Staatskanzlei und des Justizministeriums als oberste für die Deregulierung zuständige Landesbehörde konnten in den Verständigungsrunden Lösungen im Sinne des Gesetzeszweckes gefunden und manche gedankliche Blockaden hinsichtlich einer beantragten Befreiung gelockert werden.

²⁵ Vergleiche § 2 Absatz 3 KommStEG M-V.

Auch wenn der Gegenstand der Beratung nur eine zeit- und probeweise Abweichung von einem Standard jeweils vorsah, so war oft das Abweichen von gewohnten und aus Sicht von Landesbehörden durchaus bewährten Verfahren für diese nicht immer verständlich. Es sei daher hilfreich gewesen, dass Nichtfachleute aus „neutralen“ Häusern bei den Verständigungsrunden anwesend waren, die die vorgetragenen Problemstellungen hinterfragten und Verständigungen moderierten. Die Verständigungsgespräche hätten stets in einer ausgesprochen fachlich fundierten und lösungsorientierten Atmosphäre stattgefunden. Auch die Resonanz der kommunalen Vertreter zum Verständigungsverfahren und der Teilnahme der Vertreter aus dem Justizministerium und der Staatskanzlei sei positiv gewesen.

Bereits im ersten Abschlussbericht²⁶ war über die Einschätzungen der Kommunalen Landesverbände und aus dem Modellprojekt berichtet worden, die das Verständigungsverfahren ebenfalls als zielführend betrachteten.

II. Folgerung aus verhältnismäßig kleiner Antragszahl und Abgleich mit Bewertungen im Rahmen regionaler und überregionaler Projekte und Untersuchungen

Im Rahmen der ersten Evaluation wurde dargelegt, dass die Anzahl der Erprobungsanträge eher gering war und dieser Befund die Schlussfolgerung zulasse, dass Rahmensetzungen durch landesrechtliche Standards die Kommunen bei der Aufgabenwahrnehmung nicht in dem Maße unnötig hemmen, wie dies bislang angenommen wurde.²⁷ Bestätigung fand diese Folgerung durch die Erkenntnisse aus überregionalen praxisbasierten empirischen und wissenschaftlichen Untersuchungen sowie aus dem Modellprojekt „Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Modellregion Kommunales Standarderprobungsgesetz“ des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und des Justizministeriums.²⁸

1. Antragszahl

Nach den Befunden im Berichtszeitraum erscheint die Anzahl der gestellten Erprobungsanträge wieder eher gering. Die Anzahl an Erprobungsanträgen ist mit 20 Anträgen im Berichtszeitraum im Verhältnis zum Berichtszeitraum des ersten Abschlussberichtes ungefähr gleich geblieben. Der Umstand, dass ein größerer Anteil der Anträge den gleichen Antragsgegenstand betrifft, stützt diese Wertung und bekräftigt die Feststellung, dass die Zahl von 58 gestellten Anträgen im Gesamtverlauf des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes von über sieben Jahren, als eher gering einzuschätzen ist. Mit rechnerisch circa acht Anträgen pro Jahr bleibt dieses Ergebnis hinter den Erwartungen, die insoweit mit dem Gesetz verbunden waren, zurück.

²⁶ Landtagsdrucksache 6/4443, Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2010 bis 2015, Seite 10.

²⁷ Landtagsdrucksache 6/4443, Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2010 bis 2015, Seite 11 ff.

²⁸ Siehe Landtagsdrucksache 6/4443, Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2010 bis 2015, Seite 12 - 14.

2. Bestätigung der Folgerung aus verhältnismäßig kleiner Antragsanzahl

Die aus der geringen Anzahl an Erprobungsanträgen als schlüssig erscheinende Folgerung der ersten Evaluation, dass landesrechtliche Standards die Kommunen nicht in dem Maße unnötig hemmen, wie dies bislang angenommen wurde, erscheint weiterhin zutreffend.

a) Raumordnungsbericht 2017

Dieser Befund erhält Bestätigung durch den Raumordnungsbericht 2017 der Bundesregierung.²⁹ Mit dem Raumordnungsbericht erstattet das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Vorlage an den Deutschen Bundestag in regelmäßigen Abständen Bericht über die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes und thematisiert zentrale Bereiche der Daseinsvorsorge.

In dem neuesten Raumordnungsbericht aus dem Jahr 2017 wird in den Schlussfolgerungen zur Fachplanung und Daseinsvorsorge ausgeführt:³⁰

„Die regionale Versorgungsqualität in der Daseinsvorsorge wird wesentlich von den verschiedenen Fachplanungen mit ihren Standards bestimmt. Bereits seit Anfang der 2000er Jahre sind Anpassungen bei den primären Standards erfolgt. Hemmnisse resultieren meist aus den sekundären Qualitätsmerkmalen (z. B. Mindestauslastungen oder bauliche Vorgaben). Außerdem werden Hemmnisse im Bereich der Umsetzung sowie der Finanzierung struktureller Anpassungsmaßnahmen gesehen.“

Dazu verweist der Bericht auf eine im Auftrag der Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer durchgeführte „Untersuchung zur Anpassung von Standards im Bereich der Daseinsvorsorge vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung“ hin.³¹ Diese Untersuchung legt in ihren Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen dar, dass es in den untersuchten Daseinsvorsorgebereichen nur wenige Standards gebe, die einer Einführung alternativer Angebotsformen entgegenstünden und Hemmnisse resultierten meist bei den sekundären Merkmalen.

Diese Ausführungen der Untersuchung, die bereits im Rahmen des ersten Evaluationsberichtes zitiert wurden, erscheinen aufgrund der Nennung im aktuellen Raumordnungsbericht nach wie vor zutreffend zu sein und bekräftigen damit weiterhin die Bewertung, dass Standards die Kommunen bei der Aufgabenwahrnehmung wohl nicht in dem Maße unnötig hemmen.

²⁹ Siehe Bundestagsdrucksache 18/13700 vom 23. Oktober 2017, Raumordnungsbericht 2017, unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/137/1813700.pdf>.

³⁰ Siehe Bundestagsdrucksache 18/13700 vom 23. Oktober 2017, Raumordnungsbericht 2017, Seite 119.

³¹ Siehe Bundestagsdrucksache 18/13700 vom 23. Oktober 2017, Raumordnungsbericht 2017, Seite 79, Fußnote 57.

b) Begleitforschung im Rahmen des Aktionsprogramms regionale Daseinsvorsorge „Modellvorhaben der Raumordnung“ (MORO)

Im Rahmen des Aktionsprogrammes regionale Daseinsvorsorge „Modellvorhaben der Raumordnung“ (MORO) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur wurden zu verschiedenen Infrastrukturbereichen Zukunftsperspektiven und rechtliche Rahmenbedingungen untersucht. Beteiligt waren eine Vielzahl von Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis und der Wissenschaft, wie Vertreterinnen und Vertretern aus Modellregionen, der Länder- und Bundesressorts sowie Expertinnen und Experten aus fachlich zuständigen Behörden und Einrichtungen. Der Programmabschlussbericht³² führt dazu allgemein aus:

„Der Aspekt der Standards, bspw. als Hemmnis für regional angepasste Lösungen, wird vergleichsweise selten angesprochen. In einigen der Pilotprojekte zeigte sich, dass weniger vorhandene Regelungen und Standards ein Hemmnis darstellen als vielmehr die selten innovationsfreundlicher Auslegung derselben auf Bundes-, Landes- und Aufgabenträgerebene.“

Stichprobenartig durchgeführte Anfragen im Land bei Teilnehmenden an diesem ehemaligen Programm in Vorbereitung zur Erarbeitung des Abschlussberichtes ergaben, dass insoweit keine abweichenden neueren Erkenntnisse vorliegen.

c) Demografie Gipfel des Bundes 2017

Bestätigung findet diese Wertung in dieser Berichtsperiode insbesondere auch durch die Feststellungen in dem Abschlussbericht zum Demografie Gipfel im Frühjahr 2017.³³

Die Normprüfstelle im Justizministerium arbeitete von 2016 bis 2017 im Rahmen der Demografiestrategie des Bundes auf Bundesebene in einer Arbeitsgruppe mit, die sich mit der Frage der „Demografietauglichkeit“ von Rechtsvorschriften und Förderrichtlinien in Bezug auf Maßnahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge beschäftigte. Die Mitarbeit erfolgte, insbesondere auch im Hinblick auf die 2015 zusätzlich in das Gesetz aufgenommene Zielstellung, den kommunalen Körperschaften zu ermöglichen, den Herausforderungen des demografischen Wandels flexibel und mit örtlich angepassten Lösungen begegnen zu können (siehe oben Gliederungspunkt I. 1.).

³² Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge, Abschlussbericht Projektassistenz, BMVI-Online-Publikation Nummer 3/2016, Seite 7, unter: http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVI/BMVIOnline/2016/bmvi-online-03-16-dl.pdf;jsessionid=563FBF52B77911E1A1A236FD65F4C3AC.live21303?__blob=publicationFile&v=3.

³³ Siehe Landtagsdrucksache 7/1211, Vierter Bericht der Landesregierung zum Stand der Umsetzung des Gesetzes zur Erprobung der Öffnung landesrechtlicher Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz) für den Zeitraum von April 2015 bis Juli 2017, Seite 4f mit Verweis auf Ergebnisbericht der Arbeitsgruppen zum Demografie Gipfel 2017 am 16. März 2017, Arbeitsgruppe „Regionen im demografischen Wandel stärken - Lebensqualität in Stadt und Land fördern“, unter: https://www.demografie-portal.de/SharedDocs/Arbeitsgruppen/DE/2014/Ergebnisse/Ergebnisbericht-Arbeitsgruppen-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe flossen mit in den offiziellen Abschlussbericht zum Demografiegipfel im Frühjahr 2017 ein. Dort wird unter anderem festgestellt:

„Zur Sicherung der Daseinsvorsorge brauchen Regionen Handlungsspielräume. Es gibt zwar keine generellen Hinweise, dass gesetzliche Vorschriften die Realisierung neuer Lösungsansätze in den Regionen verhindern, doch wird die Flexibilität zuweilen durch Förderrichtlinien, im Genehmigungsverfahren oder im sonstigen Verwaltungshandeln eingeschränkt. (...)

Zur Prüfung der Demografietauglichkeit stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung (z. B. im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung). Sie richten sich an Gesetzgeber, Verwaltung, Fachexperten und Entscheidungsträger und können z. B. als Dialogforen und Bürgergutachten, aber ebenso beteiligungsorientiert mit Einbindung der Bürgerinnen und Bürger eingesetzt werden. Die Arbeitsgruppe hat sich insbesondere mit den Demografie-Checks des Bundes sowie der Länder Rheinland-Pfalz und Sachsen, den Standarderprobungsgesetzen in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, Erprobungs- bzw. Innovationsklauseln sowie dem Planspiel befasst. (...)

In der Anwendung von Gesetzen kann - trotz Prüfung der Demografietauglichkeit - ein nicht vorhersehbarer Anpassungsbedarf auftreten. Eine Möglichkeit damit umzugehen, sind Standarderprobungsgesetze. Sie bieten den rechtlichen Rahmen für eine Vielzahl von Regelungen, mit denen Ideen und Ansatzpunkte für weitergehende gesetzliche Änderungen geprüft werden können. In Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern konnten Erprobungsfälle Anstöße zu neuen gesetzlichen Vorschriften geben.“³⁴

Es wurde weiter herausgearbeitet, dass die gesetzlich eingeräumte Flexibilität zuweilen durch Förderrichtlinien, beim Genehmigungsverfahren oder beim sonstigen Verwaltungshandeln wieder eingeschränkt würde. Daher sei bei Vorschriften die „Demografietauglichkeit“, die darauf abzielt, demografische Entwicklungen beim Vorbereiten und Treffen von Entscheidungen frühzeitig zu berücksichtigen, stärker zur Geltung zu bringen.³⁵

III. Überprüfung der Feststellungen hinsichtlich der Zielstellungen des Gesetzes

Im Weiteren sind die im ersten Evaluationsbericht erlangten Einschätzungen im Hinblick auf die Zielstellungen des Standarderprobungsgesetzes anhand der im Berichtszeitraum gewonnenen Anwendungserkenntnisse zu überprüfen.

³⁴ Ergebnisbericht der Arbeitsgruppen zum Demografiegipfel 2017 am 16. März 2017, Arbeitsgruppe „Regionen im demografischen Wandel stärken - Lebensqualität in Stadt und Land fördern“, Seite 39, Nummer 2 ff.

³⁵ Ergebnisbericht der Arbeitsgruppen zum Demografiegipfel 2017, am angegebenen Ort.

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz verfolgt, wie oben unter Gliederungspunkt A. I. 1. dargelegt, zwei Zielstellungen:

1. Mit dem Gesetz soll erreicht werden, dass neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau erprobt, ausgewertet und erfolgreiche Modelle für eine landesweite Übernahme geprüft werden, § 1 Absatz 1 KommStEG M-V,
2. den kommunalen Körperschaften soll ermöglicht werden, den Herausforderungen des demografischen Wandels flexibel und mit örtlich angepassten Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung begegnen zu können, § 1 Absatz 2 KommStEG M-V.

1. Bürokratieabbau

Die erste Evaluation kam, wie oben unter Gliederungspunkt B. Nummer 3. dargestellt, hinsichtlich der Zielstellung Bürokratieabbau zu der Einschätzung, dass der Schwerpunkt zum Bürokratieabbau eher im präventiven Bereich - anstatt in einem nachsorgenden Instrument wie dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz - zu sehen sei.³⁶

Diese Bewertung beruhte darauf, dass die vom Standarderprobungsgesetz eröffnete Möglichkeit, Abweichungen von bestehenden landesrechtlichen Vorgaben zu erproben, eher ein nachsorgendes Instrument darstellt, mit dem im Nachhinein bereits bestehende Regelungen überprüft werden können. Die Auswertung der im Rahmen des Modellprojektes „Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Modellregion Kommunales Standarderprobungsgesetz“ gewonnenen Erfahrungen unterstützten das Ergebnis. Nach dem Verlauf des Modellprojektes erschien es zielführender, unnötige Bürokratie durch präventive Maßnahmen abzubauen.

So sollten bereits frühzeitig bei der Erarbeitung von Vorschriften die Auswirkungen auf die Normadressaten sowie mögliche Alternativ- und Vereinfachungsmöglichkeiten von vornherein verbessert mit geprüft werden. Dies könne aus der Sicht der Modellregion zum Beispiel durch eine verbesserte frühzeitige Verbandsanhörung und Einbindung des vor Ort gegebenen Sachverständigen erfolgen, sodass vorab nicht erforderliche Bürokratie vermieden und passgenaue Regelungen erlassen werden. Dies gelte insbesondere bei den zahlreichen Änderungsvorschriften. Die Modellregion erachtete es daher für sinnvoll, einen Schwerpunkt auf den präventiven Bürokratieabbau zu legen, anstatt im Nachhinein Belastung aufzufinden und dann wieder abzubauen.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde als ehemalige Modellregion in Vorbereitung der Erstellung dieses Berichtes erneut konsultiert und um Mitteilung gebeten, ob über die Ergebnisse des Modellprojektes hinausgehende neue Erkenntnisse gewonnen wurden. Es wurde mitgeteilt³⁷, dass keine von den Ergebnissen des Abschlussberichtes zum Modellprojekt hinausgehenden oder abweichenden Erkenntnisse vorlägen.

³⁶ Siehe Landtagsdrucksache 6/4443, Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2010 bis 2015, Seite 15.

³⁷ Schreiben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 22. Januar 2018.

Somit hat die in Auswertung des Projektverlaufes erlangte Feststellung, dass der Schwerpunkt zum Bürokratieabbau eher auf präventiv wirkende Maßnahmen gelegt werden sollte, weiterhin Bestand.

Da auch im Übrigen im Berichtszeitraum keine weiteren Befunde erkennbar geworden sind, die zu einer anderen Bewertung führen könnten, wird insofern die Feststellung des ersten Evaluationsberichtes zur Zielstellung Bürokratieabbau bestätigt.

Die erste Evaluation kam, wie oben unter Gliederungspunkt B. Nummer 3. dargestellt, hinsichtlich der Zielstellung Bürokratieabbau zu der Einschätzung, dass der Schwerpunkt zum Bürokratieabbau eher im präventiven Bereich - anstatt in einem nachsorgenden Instrument wie dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz - zu sehen sei.³⁸

Diese Bewertung beruhte darauf, dass die vom Standarderprobungsgesetz eröffnete Möglichkeit, Abweichungen von bestehenden landesrechtlichen Vorgaben zu erproben, eher ein nachsorgendes Instrument darstellt, mit dem im Nachhinein bereits bestehende Regelungen überprüft werden können. Die Auswertung der im Rahmen des Modellprojektes „Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Modellregion Kommunales Standarderprobungsgesetz“ gewonnenen Erfahrungen unterstützten das Ergebnis. Nach dem Verlauf des Modellprojektes erschien es zielführender, unnötige Bürokratie durch präventive Maßnahmen abzubauen.

So sollten bereits frühzeitig bei der Erarbeitung von Vorschriften die Auswirkungen auf die Normadressaten sowie mögliche Alternativ- und Vereinfachungsmöglichkeiten von vornherein verbessert mit geprüft werden. Dies könne aus der Sicht der Modellregion zum Beispiel durch eine verbesserte frühzeitige Verbandsanhörung und Einbindung des vor Ort gegebenen Sachverständes erfolgen, sodass vorab nicht erforderliche Bürokratie vermieden und passgenaue Regelungen erlassen werden. Dies gelte insbesondere bei den zahlreichen Änderungsvorschriften. Die Modellregion erachtete es daher für sinnvoll, einen Schwerpunkt auf den präventiven Bürokratieabbau zu legen, anstatt im Nachhinein Belastung aufzufinden und dann wieder abzubauen.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde als ehemalige Modellregion in Vorbereitung der Erstellung dieses Berichtes erneut konsultiert und um Mitteilung gebeten, ob über die Ergebnisse des Modellprojektes hinausgehende neue Erkenntnisse gewonnen wurden. Es wurde mitgeteilt³⁹, dass keine von den Ergebnissen des Abschlussberichtes zum Modellprojekt hinausgehenden oder abweichenden Erkenntnisse vorlägen.

Somit hat die in Auswertung des Projektverlaufes erlangte Feststellung, dass der Schwerpunkt zum Bürokratieabbau eher auf präventiv wirkende Maßnahmen gelegt werden sollte, weiterhin Bestand.

³⁸ Siehe Landtagsdrucksache 6/4443, Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2010 bis 2015, Seite 15.

³⁹ Schreiben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 22. Januar 2018.

Da auch im Übrigen im Berichtszeitraum keine weiteren Befunde erkennbar geworden sind, die zu einer anderen Bewertung führen könnten, wird insofern die Feststellung des ersten Evaluationsberichtes zur Zielstellung Bürokratieabbau bestätigt.

2. Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels

Die im Jahr 2015 in das Gesetz aufgenommene zweite Zielstellung räumt den kommunalen Körperschaften zur Gestaltung der demografischen Herausforderungen Handlungsspielräume ein. Diese Änderung des Gesetzes erfolgte, damit den Kommunen, die durch die Veränderungen der demografischen Rahmenbedingungen im Bereich der Daseinsvorsorge vor große Herausforderungen gestellt werden, ein nachsteuerndes Instrument zur Verfügung steht, um mit regional angepassten Lösungen auf kommende nicht immer vorhersehbare Anpassungsbedarfe des demografischen Wandels besser reagieren zu können [vergleiche insoweit auch Auszug zum Bericht zum Demografie Gipfel 2017, oben Gliederungspunkt B. II. 2. c)].

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass der demografische Wandel zumindest mittelfristig Anpassungen und Wandlungen in vielen Bereichen erfordern wird.

Im Berichtszeitraum wurde indes bislang kein Antrag gestellt, mit dem Lösungen zum Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels erprobt werden sollten. Es bleibt insofern festzustellen, dass die Nutzung der durch das Standarderprobungsgesetz eröffneten Möglichkeiten durch die Kommunen nicht nur unter dem Gesichtspunkt Bürokratieabbau, sondern auch mit Blick auf die Zielstellung Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels bisher keine besondere Nachfrage erkennen lässt.

Analog zu dem oben in Gliederungspunkt B. II. 2. a) bis c) Gesagten ist daher anzunehmen, dass aus Sicht der potenziellen Antragsteller die Schwerpunkte eher im Bereich entweder von spezifischen Finanzierungen und Fördermöglichkeiten oder Planungen oder aber anderen politischen Schwerpunktsetzungen zu sehen sind, die dem gesetzlichen Anwendungsbereich des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes nicht zugänglich sind.

IV. Konsultationen der kommunalen Landesverbände

Nach § 3 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes sind der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern stellvertretend für mehrere amtsfreie Gemeinden oder für mehrere amtsangehörige Gemeinden unter Einbeziehung des Amtes und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern stellvertretend für mehrere Landkreise berechtigt, Befreiungsanträge von landesrechtlichen Standards zu stellen.

Die beiden kommunalen Landesverbände wurden daher als Adressaten und Antragsteller des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes auch in Vorbereitung dieses Abschlussberichtes gebeten, eine Einschätzung des Erprobungsgesetzes und eine Positionierung hinsichtlich einer möglichen Verlängerung des Gesetzes abzugeben.

1. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. führt in seiner Stellungnahme vom 30. Januar 2018 unter anderem aus:

„... der Städte- und Gemeindetag hat in der Vergangenheit einige Male von seinem Recht Gebrauch gemacht, Anträge nach dem kommunalen Standarderprobungsgesetz zu stellen. Diese Klammerfunktion des Städte- und Gemeindetages hat wesentlich zur konzentrierten Bearbeitung dieser Anträge beigetragen.

Sinnvoll waren auch die Standardabweichungen bezüglich der Schiedsstellen der Gemeinden, wonach ein Amt, das in zwei Amtsgerichtsbezirke geteilt ist, nur eine Schiedsstelle benötigt. Diese Möglichkeit wurde nach unseren Kenntnissen nun auch in die Verwaltungsvorschrift über Schiedsstellen eingebaut. Hier wurde damit die Zielstellung nach § 1 Abs. 1 genauso erreicht, wie es sich der Gesetzgeber vorstellt.

Die Einführung des neuen § 1 Abs. 2 hat dagegen noch keine Früchte getragen. Uns sind keine Anträge bekannt, die speziell den Herausforderungen des demografischen Wandels flexibel begegnen. Da inzwischen aber mit vier Modellregionen bezüglich der ländlichen Gestaltungsräume gearbeitet wird, sollten vielleicht diese Erfahrungen noch ausgewertet werden, bevor ein abschließendes Urteil zu § 1 Abs. 2 von uns abgegeben werden kann.

Der Städte- und Gemeindetag würde sich wünschen, dass noch mehr seiner Mitglieder oder Landkreise von den Möglichkeiten des kommunalen Standarderprobungsgesetzes Gebrauch machen. Aber auch wenn dies nur wenige getan haben, ist jedes Antragsverfahren, das zu einer Standardabweichung für die kommunale Praxis führt, zu begrüßen. *Der Städte- und Gemeindetag spricht sich weiter dafür aus, das Kommunale Standarderprobungsgesetz als Option für flexible Verwaltungsführung in den Kommunen beizubehalten.“*

2. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern legt in seinem Schreiben vom 5. Januar 2018 unter anderem dar:

„... Das Kommunale Standarderprobungsgesetz dient nach unserem Verständnis nach wie vor auch der Verwaltungsmodernisierung. An dieser Zielstellung hat sich auch im Jahr 2018, in dem eine Entscheidung über die weitere Verlängerung des Gesetzes ansteht, nichts geändert. Aus unserer Sicht ist eher im Gegenteil davon auszugehen, dass die Verwaltungsmodernisierung im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung weiter an Fahrt gewinnen wird. Hierdurch wird auch die Wahrscheinlichkeit größer, dass ein Bedarf für ein zeitlich und räumlich befristetes Außerkraftsetzen bestimmter rechtlicher Vorgaben entsteht, soweit diese innovativen und gleichzeitig sachgerechten Lösungen entgegenstehen. Die Anträge zeigen, dass auf kommunaler Seite ein Interesse an der Nutzung des Gesetzes vorhanden ist. Dennoch ist teilweise der Eindruck entstanden, dass die Potenziale des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes aus unterschiedlichen Gründen bisher noch nicht in vollem Umfang genutzt worden sind. Letzteres soll jedoch unserer Ansicht nach kein Argument dafür sein, das Gesetz zum Ende des Jahres 2018 auslaufen zu lassen. *Wir plädieren vielmehr dafür, das Gesetz zu verlängern und gemeinsam mit allen maßgeblichen Akteuren nach Möglichkeiten zu suchen, es künftig noch effektiver und zielgerichteter einzusetzen.“*

Beide kommunalen Landesverbände sprechen sich somit für eine Beibehaltung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes, also für eine befristete Verlängerung der Geltungszeit des Gesetzes, aus.

V. Grundsätzliche rechtliche Erwägungen zu einer möglichen nochmaligen Verlängerung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz ist als Experimentiergesetz zeitlich befristet.

Gegen eine nochmalige Verlängerung der Befristung des Gesetzes um maximal fünf Jahre bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die bisherige Konzeption des Gesetzes, die insbesondere gewährleistet⁴⁰, dass das Gesetz Erprobungscharakter hat und der Gesetzgeber sich nicht vollständig und dauerhaft aus seiner gesetzgeberischen Verantwortung begibt, bleibt bestehen. Das Gesetz soll weiterhin als Erprobungsgesetz befristet bleiben und die spezifischen Voraussetzungen sowohl auf der Tatbestands- und der Rechtsfolgenseite als auch im Hinblick auf die Transparenz der Anwendungspraxis und die Anbindung an die Tätigkeit des Gesetzgebers werden beibehalten.

Insbesondere durch die bestehenden regelmäßigen Berichtspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag gelangen die Erprobungsergebnisse nach prüfbaren Voraussetzungen in den Wirkungskreis des Landesgesetzgebers zurück. Überdies liegt die Entscheidung über eine Verlängerung der Geltungszeit des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes beim Landesgesetzgeber selbst.

VI. Schlussfolgerungen/Fazit

In Bewertung der gewonnenen Ergebnisse zur Umsetzung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes und der Wirksamkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Gesetzeszielstellungen lassen sich die folgenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen ableiten:

- Der weite Anwendungsbereich und insbesondere das gesetzliche Verständigungsverfahren haben sich weiterhin bewährt. Diese Wertung bestätigt das Ergebnis der ersten Evaluation.
- Die gestellten Anträge betreffen zwar durchaus verschiedene Anwendungsfelder, dennoch bleibt die Nutzung der eröffneten Möglichkeiten trotz zahlreicher Informationen und anderer Hilfestellungen nicht nur im Hinblick auf Bürokratieabbau, sondern auch mit Blick auf die Zielstellung des Umganges mit den Folgen des demografischen Wandels hinter den mit dem Gesetz ursprünglich verbundenen Erwartungen zurück.

⁴⁰ Vergleiche Begründung zu Artikel 1 (KommStEG M-V) § 1 Absatz 3 des am 13. Oktober 2010 vom Landtag angenommenen Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau auf Landtagsdrucksache 5/3366, Seite 19 - 21.

-
- Der erneute Befund lässt weiterhin die auch durch andere Untersuchungen gefundene Schlussfolgerung zu, dass Rahmenseetzungen durch landesrechtliche Standards die Kommunen bei der Aufgabenwahrnehmung nicht in dem Maße unnötig hemmen, wie dies bislang in pauschaler Form angenommen wurde, und dass Schwerpunkte sowohl zum Bürokratieabbau als auch zur Verbesserung der Demografietauglichkeit eher im präventiven Bereich zu sehen sind.
 - Das Kommunale Standarderprobungsgesetz stellt ein nachsorgendes Instrument dar, das den kommunalen Körperschaften ermöglicht, auf nicht vorhersehbare Anpassungsbedarfe reagieren zu können. Diese Option sollte bestehen bleiben, damit den Kommunen insbesondere im Hinblick auf die Folgen des demografischen Wandels diese Erprobungsmöglichkeit neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung zumindest eine Zeit lang weiterhin zur Verfügung stehen kann.
 - Die Landesregierung empfiehlt daher dem Landesgesetzgeber, die Geltungszeit des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes mittels des parallel vorgelegten Gesetzesentwurfes noch einmal zu verlängern.

Anlage zum Zweiten Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2015 bis 2018**Übersicht über die bisher gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz**

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
Anträge im Zeitraum von April 2015 bis Februar 2018								
1	Amt Laage für die Gemeinden Dolgen am See, Diekhof, Hohen Sprenz, Wardow	Ministerium für Inneres und Sport	Durchführung einer ausschließlich auf Briefwahl basierenden Stimmabgabe beim Volksentscheid	Antrag wurde zurückgenommen.			Reduzierung des personellen Aufwandes	
2	Stadt Lübbtheen	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 11.10.2015 und mögliche Stichwahl am 25.10.2015
3	Amt Ludwigslust-Land	Justizministerium	Gegenseitige Vertretung der Schiedsstellen Stadt Ludwigslust und Amt Ludwigslust-Land	Genehmigung			Kostensenkung und Verfahrensvereinfachung	4 Jahre

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
4	Amt Ludwigslust-Land	Justizministerium	Zuordnung der Aufsicht für die gemeinsame Schiedsstelle der amtsangehörigen Gemeinden bei einem Amtsgericht	Antrag zurückgenommen, da es keiner Befreiung bedarf, VV wurde geändert			Kostensenkung und Verfahrensvereinfachung	
5	Amt Ludwigslust-Land	Justizministerium	Dienstsiegelführung im Vertretungsfall	Antrag zurückgenommen, da es keiner Befreiung bedarf			Kostensenkung und Verfahrensvereinfachung	
6	Amt Eldenburg Lüz für die Gemeinde Passow	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Ergänzungswahl zur Gemeindevertretung am 28.02.2016
7	Amt Eldenburg Lüz für die Gemeinde Kreien	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 20.03.2016 und mögliche Stichwahl am 03.04.2016

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
8	Landkreis Nordwestmecklenburg	Ministerium für Inneres und Sport	Durchführung von Brandverhütungsschauen auch durch anerkannte Prüfingenieurinnen für Brandschutz und anerkannte Prüfingenieure für Brandschutz und Brandschutzingenieurinnen und Brandschutzingenieure	Genehmigung			Entlastung und Vereinfachung	4 Jahre
9	Amt Treptower Tollensewinkel für die Gemeinde Grischow	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	mögliche Stichwahl der Bürgermeisterwahl am 18.09.2016
10	Zweckverband eGO-MV	Ministerium für Inneres und Sport	Erweiterung der möglichen Vertreter der Kommunen in der Versammlung	Genehmigung			Arbeitsfähigkeit der Versammlung sichern und Entlastung der Verwaltungsspitze der Kommunen	4 Jahre

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
11	Amt Recknitz-Trebeltal	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Auseinanderfallen von Schulträgerschaft durch Amt und Eigentum an der Schule durch Gemeinde	Antrag wurde zurückgenommen			Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung	
12	Stadt Wittenburg	Ministerium für Inneres und Sport	Möglichkeit der Wahl einer zweiten Stellvertretung der Gemeindeführung nach dem Brandschutzgesetz	Antrag wurde zurückgenommen, da der mit dem Antrag erstrebte Zweck auf andere Weise erreicht wurde			Entlastung der ehrenamtlichen Wehrführung und deren Stellvertretung	
13	Amt Treptower Tollensewinkel für die Gemeinde Breest	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Ergänzungswahl der Gemeindevertretung am 15.01.2017
14	Amt Neubukow-Salzhaff für die Gemeinde Am Salzhaff	Ministerium für Inneres und Europa	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 08.01.2017

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
15	Amt Eldenburg Lübz für die Gemeinde Kreien	Ministerium für Inneres und Europa	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 07.05.2017 und mögliche Stichwahl am 21.05.2017
16	Amt Mecklenburgische Schweiz für die Gemeinde Jördenstorf	Ministerium für Inneres und Europa	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 14.05.2017 und mögliche Stichwahl am 28.05.2017
17	Amt Treptower Tollensewinkel für die Gemeinde Golchen	Ministerium für Inneres und Europa	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Ergänzungswahl der Gemeindevertretung am 20.10.2017
18	Amt Mecklenburgische Schweiz für die Gemeinde Schwasdorf	Ministerium für Inneres und Europa	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 07.01.2018 und mögliche Stichwahl am 21.01.2018

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
19	Amt Bad Doberan-Land für die Gemeinde Wittenbeck	Ministerium für Inneres und Europa	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 04.02.2018 und mögliche Stichwahl am 18.02.2018
20	Stadt Teterow	Ministerium für Inneres und Europa	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 25.03.2018 und mögliche Stichwahl am 08.04.2018

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
Anträge im Zeitraum von November 2010 bis März 2015								
21	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Abweichung von den Haushaltsvorschriften der Kommunalverfassung - KV M-V für das städtebauliche Sondervermögen „Altstadtsanierung“	Ablehnung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt	Anwendungsbe- reich der spezial- gesetzlichen Expe- rimentierklausel des § 42b der Kommunalver- fassung - KV M-V. Das Kommunale Standarderpro- bungsgesetz wird durch die spezielle Regelung ver- drängt.	Erleichte- rung bei Umstellung auf Doppik	

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
22	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Abweichung von den Haushaltsvorschriften der Kommunalverfassung - KV M-V für das städtebauliche Sondervermögen „Regimentsvorstadt“	Ablehnung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt	Anwendungsbereich der spezialgesetzlichen Experimentierklausel des § 42b der Kommunalverfassung - KV M-V. Das Kommunale Standarderprobungsgesetz wird durch die speziellere Regelung verdrängt.	Erleichterung bei Umstellung auf Doppik	
23	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Abweichung von den Haushaltsvorschriften der Kommunalverfassung - KV M-V für das städtebauliche Sondervermögen „Stadtumbau Parchim Weststadt“	Ablehnung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt	Anwendungsbereich der spezialgesetzlichen Experimentierklausel des § 42b der Kommunalverfassung - KV M-V. Das Kommunale Standarderprobungsgesetz wird durch die speziellere Regelung verdrängt.	Erleichterung bei Umstellung auf Doppik	

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
24	<p>Städte- und Gemeindetag für die Städte:</p> <p>Rostock, Altentreptow, Demmin, Friedland, Neustrelitz, Stavenhagen, Ueckermünde, Röbel/Müritz und</p> <p>Amt Röbel-Müritz</p>	Ministerium für Inneres und Sport	Verzicht auf Wahlscheinwähler bei Urnenwahl	Genehmigung, soweit alle vorgesehenen Wahlräume barrierefrei sind und Mitteilungspflicht bis zum 60. Tag vor der Wahl	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt		Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	<p>Stadt Rostock befristet auf 4 Jahre, also bis Juni 2016</p> <p>Stadt Röbel/Müritz für die Bürgermeisterwahl am 14.10.2012 und die Stichwahl am 28.10.2012</p> <p>Stadt Ueckermünde für die Bürgermeisterwahl am 07.10.2012</p>

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
25	Städte- und Gemeindetag für die Städte und Amt siehe oben Nummer 24	Ministerium für Inneres und Sport	Kein Wahlschein-erfordernis für Wählerinnen und Wähler, die bei der Gemeindewahlbehörde ihre Stimme abgeben und diese Wahl als Urnenwahl durchführen	Ablehnung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt	Erforderliche Kontrolle und Absicherung des Wahlablaufes durch die Öffentlichkeit, der über die Wahlgrundsätze in weiten Teilen Verfassungsrang hat, kann nicht vergleichbar hergestellt werden.	Verfahrensvereinfachung	

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
26	Städte- und Gemeindetag für die Städte und Amt siehe oben Nummer 24	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung: verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Bürgerinnen und Bürger und Zählung der Wählerinnen und Wähler, die nach 17:00 Uhr ihre Stimme abgeben wollten	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt		Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	<p>Stadt Rostock befristet auf 4 Jahre, also bis Juni 2016</p> <p>Stadt Röbel/Müritz für die Bürgermeisterwahl am 14.10.2012 und die Stichwahl am 28.10. 2012</p> <p>Stadt Ueckermünde für die Bürgermeisterwahl am 07.10.2012</p>

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
27	Städte- und Gemeindetag für die Städte und Amt siehe oben Nummer 24	Ministerium für Inneres und Sport	Präsenz im Wahlvorstand	Genehmigung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt		Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	<p>Stadt Rostock befristet auf 4 Jahre, also bis Juni 2016</p> <p>Stadt Röbel/Müritz für die Bürgermeisterwahl am 14.10.2012 und die Stichwahl am 28.10.2012</p> <p>Stadt Ueckermünde für die Bürgermeisterwahl am 07.10.2012</p>

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
28	Städte- und Gemeindetag für die Städte und Amt siehe oben Nummer 24	Ministerium für Inneres und Sport	Andere Farbe für Stimmzettel, Wahlschein und Stimmzettelumschläge	Genehmigung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt		Kosten-senkung	<p>Stadt Rostock befristet auf 4 Jahre, also bis Juni 2016</p> <p>Stadt Röbel/Müritz für die Bürgermeisterwahl am 14.10.2012 und die Stichwahl am 28.10. 2012</p> <p>Stadt Ueckermünde für die Bürgermeisterwahl am 07.10.2012</p>

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
29	Landkreis Nordwestmecklenburg	Ministerium für Inneres und Sport	Befreiung vom Personalstandard nach dem Geoinformations- und Vermessungsgesetz, nach dem das Kataster- und Vermessungsamt von Beamtinnen und Beamten mit besonderer fachlicher Qualifikation geleitet werden muss	Zurückweisung/Ablehnung		Unzulässigkeit des Antrages	Kosten-senkung	
30	Städte- und Gemeindetag für: - Zweckverband Elektronische Verwaltung in M-V - Zweckverband Kommunales Studieninstitut M-V	Ministerium für Inneres und Sport	Erprobung Beschlüsse des Vorstandes beziehungsweise Verbandsversammlung in einem schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen	Genehmigung für Umlaufverfahren für Beschlüsse des Vorstandes für die Zweckverbände: - Zweckverband Elektronische Verwaltung in M-V - Kommunalen Anteilseignerverband Nordost der E.Dis AG	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt		Erleichterung und Straffung der Beschlussverfahren	4 Jahre

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
	<ul style="list-style-type: none"> - Kommunalen Anteilseignerverband Nordost der E.Dis AG - Kommunalen Anteilseignerverband WEMAG 			<ul style="list-style-type: none"> - Kommunalen Anteilseignerverband WEMAG <p>Noch offen für Zweckverband Kommunales Studieninstitut M-V; Städte- und Gemeindegtag wollte geänderten Antrag zu Umlaufverfahren für Beschlüsse der Verbandsversammlung stellen</p>				
31	Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG	Ministerium für Inneres und Sport	Wegfall der Beschlussfassung der Mitgliedsgemeinden bei Aufgabenerweiterung des Anteilseignerverbandes	Erledigung; der mit dem Antrag erstrebte Zweck wurde auf anderem Wege erreicht	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt		Verfahrensvereinfachung	

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
32	Amt Crivitz	Ministerium für Inneres und Sport	Möglichkeit einer zweiten stellvertretenden Amtswehrführerin oder eines zweiten stellvertretenden Amtswehrführers nach dem Brandschutzgesetz	Erledigung; der mit dem Antrag erstrebte Zweck wurde auf andere Weise erreicht			Entlastung der Funktionsträger der Feuerwehr	
33	Kommunaler Sozialverband	Ministerium für Inneres und Sport	Erprobung Beschlüsse der Verbandsversammlung in einem schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen	Genehmigung			Kosten-senkung	4 Jahre
34	Stadt Boizenburg/Elbe	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 12.10.2014 und mögliche Stichwahl am 26.10.2014
35	Amt Bützow-Land für die Gemeinde Steinhagen	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 22.02.2015 und mögliche Stichwahl am 08.03.2015

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
36	Stadt Malchin	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 10.05.2015 und mögliche Stichwahl am 31.05.2015
37	Amt Eldenburg Lübz für die Stadt Lübz	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 26.04.2015 und mögliche Stichwahl am 10.05.2015
38	Stadt Plau am See	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 26.04.2015 und mögliche Stichwahl am 10.05.2015
39	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Verzicht auf Wahlscheinwähler bei Urnenwahl	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 26.04.2015 und mögliche Stichwahl am 10.05.2015

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
40	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 26.04.2015 und mögliche Stichwahl am 10.05.2015
41	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Präsenz im Wahlvorstand	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 26.04.2015 und mögliche Stichwahl am 10.05.2015
42	Stadt Parchim	Ministerium für Inneres und Sport	Andere Farbe für Stimmzettel, Wahlschein und Stimmzettelumschläge	Genehmigung			Kosten-senkung	Bürgermeisterwahl am 26.04.2015 und mögliche Stichwahl am 10.05.2015
43	Amt Seenlandschaft Waren für die Gemeinde Jabel am See	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Ergänzungswahl zur Gemeindevertretung am 29.03.2015

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
44	Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Dorf Mecklenburg	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 01.03.2015
45	Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Dorf Mecklenburg	Ministerium für Inneres und Sport	Präsenz im Wahlvorstand	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 01.03.2015
46	Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Dorf Mecklenburg	Ministerium für Inneres und Sport	Andere Farbe für Stimmzettel, Wahlschein und Stimmzettelumschläge	Genehmigung			Kosten-senkung	Bürgermeisterwahl am 01.03.2015
47	Stadt Wittenburg	Ministerium für Inneres und Sport	Keine Wahl einer Gemeindeführung und Stellvertretung	Antrag wurde zurückgenommen, da der mit dem Antrag erstrebte Zweck auf andere Weise erreicht wurde	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt		Kosten-senkung	

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
48	Amt Plau am See für die Gemeinde Barkhagen	Ministerium für Inneres und Sport	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 07.06.2015 und mögliche Stichwahl am 21.06.2015
Anträge des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte im Rahmen der Modellregion (2013 - 2014)								
50	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	Keine Verfahrensbeteiligung von Naturschutzverbänden bei weniger als 10 Alleebäumen	Ablehnung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt	Verletzung der Mitwirkungsrechte der Naturschutzverbände (das Kommunale Standarderprobungsgesetz lässt eine Verletzung von Rechten Dritter nicht zu)	Verfahrensvereinfachung und Kostensenkung	

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
51	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	Keine Einreichungspflicht des Energie- und Wärmebedarfsausweises bei der Bauaufsichtsbehörde	Antrag wurde zurückgenommen im Hinblick auf die geplante Novellierung der Landesbauordnung, nach der die Vorlage des Energie- und Wärmebedarfsausweises bei der Bauaufsichtsbehörde entfallen soll	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt		Verfahrensvereinfachung	
52	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	Keine Einreichungspflicht von Prüfbescheinigungen und Erweiterung des Zeitraumes von wiederkehrenden Prüfungen technischer Anlagen	Ablehnung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt	Kein Bürokratieabbau oder Verfahrenserleichterung für Bürgerinnen und Bürger oder Verwaltung, Sicherheit durch längere Prüfzyklen werden durch Wartungsverträge nicht gewährleistet	Verfahrensvereinfachung und Bürokratieabbau	

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
53	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	Genehmigung von Werbeanlagen bis zur Größe von 3,80 m Höhe x 2,80 m Breite durch Gemeinde als Genehmigungsbehörde	Ablehnung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt	Keine erkennbare Vereinfachung oder Verkürzung des Genehmigungsverfahrens für Bürgerinnen und Bürger oder Verwaltung	Verfahrensvereinfachung	
54	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Inneres und Sport	Durchführung von Brandverhütungsschauen auch durch anerkannte Prüferinnen für Brandschutz und anerkannte Prüferingenieure für Brandschutz und Brandschutzingenieurinnen und Brandschutzingenieure	Genehmigung	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt		Flexibilität durch Aufgabenübertragung	4 Jahre
55	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Unterrichtung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern bei sogenannten blauen Bodendenkmalen erst nach Erteilung der Baugenehmigung	Antrag wurde zurückgenommen			Verkürzung des Genehmigungsverfahrens und Kostensenkung	

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
56	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	Verbot der Entsorgung von Pflanzenresten durch Verbrennen auf privat genutzten Grundstücken	Zurückstellung des Antrages im Hinblick auf die geplante Änderung der Pflanzenabfalllandesverordnung und Landkreis prüft Allgemeinverfügung zum Verbrennungsverbot von Pflanzenabfällen gemäß § 62 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in den Städten aufgrund der dort ausreichend vorhandenen Entsorgungsmöglichkeiten zu erlassen	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt		Entlastung beim Vollzug	

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
57	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	Verlängerung der Aufstellung des Abschussplanes für das Schalenwild in einen dreijährigen Rhythmus	Genehmigung, dass Waldeigenjagdbesitzer weiter jährliche Abschusspläne und die übrigen Jagdberechtigten 3-Jahrespläne aufstellen	Verständigungsverfahren wurde durchgeführt		Verfahrensvereinfachung	1. April 2016 bis 31. März 2019
58	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Verfahrensvereinfachung in der Richtlinie zur Förderung von Projekten und Begegnungen im Rahmen des Schüleraustausches mit Staaten Mittel- und Osteuropas sowie Israel	im Genehmigungsverfahren			Verfahrensvereinfachung	